

Birgit Hees, Beauftragte für Chancengleichheit– Stand 01/2013

Minijobs und Midijobs



Bundesagentur für Arbeit

Inhalt

■ Definition	
■ Geringfügige Beschäftigung	Folien 3 - 9
■ Kurzzeitige Beschäftigung	
■ Besonderheiten und Arbeitsrecht	Folien 10 – 19
■ Steuerrecht	Folie 20
■ Sozialversicherung bei Minijobs	Folien 21 - 27 / 32
■ Minijob und Arbeitslosigkeit	Folien 28
■ Minijob im Privathaushalt	Folien 29 /31
■ Übersichten zu Abgaben	Folien 32/34
■ Beschäftigung in der Gleitzone	Folie 35/36
■ Vorteile / Nachteile für Arbeitnehmer/Arbeitgeber	Folie 37 – 42
■ Kontaktadressen	Folie 43



Was sind Mini – Jobs

■ Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit

■ Geringfügig entlohnte Beschäftigung

... liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig **450 €** im Monat nicht übersteigt. (neue Einkommensgrenze, bis 31.12.2012: 400 €)

■ Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten*

... liegt vor, wenn die Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann. Der monatliche Bruttoverdienst darf **450 €** im Monat nicht übersteigen.

Die neue Mini-Job-Regelung ab 01. Januar 2013

- Die Einkommensgrenze steigt von 400 € auf 450 €
- neue Mini-Jobs ab Januar 2013 sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausnahmen und Befreiung möglich)
- Einkommensaufstockung bestehender Minijobs auf maximal 450 € führt zur Behandlung wie Neufall – Antrag auf Befreiung möglich
- Bei Verzicht auf Versicherungsfreiheit: Anhebung der Beitragsbemessungsgrundlage von 155,-€ auf **175,- €**

Beispiel 1

Raumpflegerin seit 01.07.2012

Monatliches Arbeitsentgelt **400,00 Euro**

Wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden

Die Entgeltgrenze wird nicht überschritten

Die wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich

Die Beschäftigung ist gänzlich **versicherungsfrei**

Beispiel 2

Buchhalterin ab 01.04.2012 beschäftigt

Monatliches Arbeitsentgelt	380,00 Euro
Wöchentliche Arbeitszeit	10 Stunden
Weihnachtsgeld im Dezember	380,00 Euro
Ermittlung des regelmäßigen Monatsentgelts	
Laufendes Arbeitsentgelt (380 x 12 Monate)	4.560,00 Euro
Weihnachtsgeld	380,00 Euro
Summe	4.940,00 Euro
Umrechnung pro Monat : 12	411,67 Euro

Das Arbeitsentgelt **übersteigt** regelmäßig im Monat 400,00 Euro

Die Beschäftigung ist daher in 2012 und bis 31.12.2014

versicherungspflichtig

neu für 2013: Antragstellung auf Befreiung bei AA möglich

Beispiel 3

Raumpflegerin seit 01.07.2012

Monatliches Arbeitsentgelt **400,00** Euro

Wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden

Arbeitsentgelt erhöht sich ab Januar 2013 auf 440,00 Euro

Die Entgeltgrenze wird nicht überschritten

Die wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich

Die Beschäftigung ist ab Januar 2013 **versicherungspflichtig** in der gesetzlichen **Rentenversicherung** (RV)

In der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
versicherungsfrei

Kurzfristige Beschäftigung

liegt vor, wenn das Beschäftigungsverhältnis auf längstens 2 Monate (ausgehend von 5 Arbeitstagen/Woche) oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und nur gelegentlich, d.h. nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Auf die Höhe des Entgelts kommt es nicht an.

- Wird diese Zeitdauer überschritten, tritt Versicherungspflicht ein **ab dem Tag, an dem die Zeitüberschreitung bekannt wird, d.h. nicht rückwirkend**
- Mehrere kurzzeitige Beschäftigungen werden addiert
- nicht zusammengerechnet werden:
 - eine geringfügige und eine kurzfristige Beschäftigung
 - eine kurzfristige Beschäftigung und eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung

Beispiel 4

■ Postzustellerin

Hat als Urlaubsvertreterin Dauerarbeitsvertrag – Arbeitstage jährlich unterschiedlich - mal unter – mal über 50 Tage – Einkommen über 400,- €/Monat

=> Berufsmäßig und damit versicherungspflichtig

■ Postzustellerin

Hat einen auf ein Jahr befristeten Rahmenarbeitsvertrag, in dem ihre Arbeitstage auf maximal 50 festgeschrieben sind - Einkommen über 400,-€/Monat

=> Nicht berufsmäßig und damit versicherungsfreier kurzfristiger Minijob

Besonderheiten bei Mini – Jobs

- keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit* -
aber bei 15 Stunden entfällt Arbeitslosigkeit
- Versicherungspflicht bei Überschreiten des Grenzwertes von 450 € im Monat (neue Grenze ab Januar 2013)
- Mehrere geringfügige Beschäftigungen sowohl im gewerblichen Bereich als auch im Privathaushalt werden zusammengerechnet
=> ab 01.01.2011: schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers zu weiteren Beschäftigungen zwingend, zwecks Abklärung Versicherungspflicht
- Neben einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bleibt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung sozial-abgabenfrei – sofern bereits vor 31.12.2012 begonnen und Entgelt bis maximal 400,- €
- Gleitzone bei einem Arbeitsentgelt von 450,01 € bis 850 €

Beispiel 5

Hausfrau arbeitet ab 01.01.09 als Telefonistin

sie bekommt von Arbeitgeber A im Monat 200,00 €

die Beschäftigung ist versicherungsfrei

Zusätzlich arbeitet sie ab 01.04.2012 als Zeitungsausträgerin

sie bekommt von Arbeitgeber B im Monat 90,00 €

Und ab 01.09.2012 als Haushaltshilfe bei Familie D.

sie bekommt von Arbeitgeber C im Monat 110,00 €

Summe im Monat **400,00 €**

=> Alle Beschäftigungen bleiben sozialversicherungsfrei

Beispiel 6

Hausfrau arbeitet ab 01.01.09 als Telefonistin

sie bekommt von Arbeitgeber A im Monat 200,00 €

die Beschäftigung ist versicherungsfrei

Zusätzlich arbeitet sie ab 01.04.2012 als Zeitungsausträgerin

sie bekommt von Arbeitgeber B im Monat 90,00 €

Und ab 01.09.2012 als Haushaltshilfe bei Familie D.

sie bekommt von Arbeitgeber C im Monat 110,00 €

Weitere Beschäftigung ab 01.01.2013 als Kinderbetreuerin

bei Familie E 50,00 €

Summe im Monat 450,00 €

**=> Versicherungspflicht in der RV – Antrag auf Befreiung
möglich; darüber hinaus sozialversicherungsfrei**

Zusammentreffen mehrerer Beschäftigungen

mehrere geringfügige Beschäftigungen
Bei verschiedenen Arbeitgebern
nebeneinander



Arbeitsverdienste
werden addiert



Versicherungspflicht bei mehr
als 450 €

Neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt ein „alter“ 400 € Job sozialversicherungsfrei. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden mit der Hauptbeschäftigung zusammen gerechnet und sind versicherungspflichtig in KV, PV (nicht in AV!) => Neuregelung ab Januar 2013 zur Rentenversicherung beachten

Nicht zusammen gerechnet werden Einkünfte aus dem Mini – Job mit Bezügen aus

- Wehr-/ Zivildienst
- Bundesfreiwilligendienst (ehrenamtliche Tätigkeit mit Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung)
- Leistungen, die wegen Arbeitslosigkeit bezogen werden oder Sozialhilfe

=> **Anrechnung auf diese Leistungen beachten**

Beispiel 7

Hausfrau arbeitet ab 01.01.10 als Telefonistin

sie bekommt von Arbeitgeber A im Monat 250,00 €

die Beschäftigung ist versicherungsfrei

Zusätzlich arbeitet sie ab 01.07.13 als Raumpflegerin

sie bekommt von Arbeitgeber B im Monat 210,00 €

Summe im Monat **460,00 €**

mit der zweiten Beschäftigung überschreitet sie die 450,00-Euro-

Grenze, daher werden ab **01.07.13 beide** Beschäftigungen

sozialversicherungspflichtig in allen Bereichen der

Sozialversicherung

Besonderheiten bei Minijobs

Bei Beschäftigungen als Übungsleiter, Ausbilder und Betreuer in Vereinen bleiben Einkünfte bis zur Höhe von 2100,- Euro bis 31.12.2012 und 2400,- Euro ab Januar 2013 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei. Das gleiche gilt für die Ehrenamtszuschale in Höhe von 500,- Euro bzw. 720,- Euro ab 2013.

Das Gleiche gilt für Einkünfte in dieser Höhe, die durch die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erzielt werden.

Dieser Freibetrag kann auf Monate umgerechnet oder als Gesamtbetrag angesetzt werden

Beispiel 8

Ein Arbeitnehmer übernimmt eine Nebentätigkeit als Übungsleiter in einem Sportverein.

Das monatliche Arbeitsentgelt beträgt 550 Euro.

Davon werden monatlich als Aufwandsentschädigung
(Freibetrag) abgezogen: - 200 Euro

nach Abzug des Freibetrags verbleiben **350 Euro**

Folglich handelt es sich um eine (die erste) versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung neben der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung.

Arbeitsrecht

- Grundsatz der Gleichbehandlung: gleiche gesetzliche Ansprüche im Arbeitsrecht wie Vollzeitbeschäftigte
- Schriftlicher Arbeitsvertrag oder Bescheinigung über Arbeitsbedingungen: spätestens nach 1 Monat [Bescheinigung_Arbeitsbedingungen.html](#)
- bezahlter Erholungsurlaub gesetzlicher Mindesturlaub 4 Wochen
- Entgeltzahlung im Krankheitsfall: bis zu 6 Wochen, für die Tage, an denen ohne Erkrankung die Arbeitsleistung zu erbringen gewesen wäre*
- Entgeltfortzahlung bei Arbeitsausfall an Feiertagen
- Sonderzahlungen (Urlaubs – Weihnachtsgeld): kein genereller gesetzl. Anspruch, abhängig von angewandtem Tarifvertrag des Arbeitgebers oder Arbeitsvertrag, Umfang entsprechend der Arbeitszeit**

Vorsicht: Einkommensüberschreitung führt zu Versicherungspflicht !!

Arbeitsrecht

■ Kündigungsschutz: Rechtsvorschriften wie bei Vollzeitbeschäftigten

- allgemeiner Kündigungsschutz nach dem KündigungsschutzG. (KSchG)
- besonderen Kündigungsschutz, u.a. nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) und nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).

■ Kündigungsfristen:

nach Arbeitsvertrag, sonst gesetzliche Grundkündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. eines Monats oder zum Monatsende,

- Ausnahmen bei Aushilfs-Tätigkeiten für die ersten 3 Monate möglich.
- Längere Kündigungsfristen ab Beschäftigungsdauer von 2 Jahren

■ Befristete Arbeitsverträge => Teilzeit - und Befristungsgesetz,

Arbeitsrecht

■ Arbeitnehmer aus anderen Ländern:

- Grundsätzlich: auch Mini-Jobber benötigen eine gültige Aufenthalts-Genehmigung und Arbeitserlaubnis /*
- besondere Regelungen für Grenzgänger, ausländische Studenten und Au – Pairs
- Besondere Regelungen zur Sozialversicherung von Arbeitnehmern/innen aus anderen EU-Staaten

Steuerrecht

Einkünfte aus Mini-Jobs sind steuerpflichtig.

■ ohne Lohnsteuerkarte:

- einheitliche Pauschsteuer von 2 % (§ 40a (2) EStG (an Minijobzentrale),

oder

- pauschale Lohnsteuer 20 % + Soli + Kirchensteuer (an Betriebsstätten- FA)

■ mit Lohnsteuerkarte:

abhängig von den Merkmalen der LSTK:

Sozialversicherung

■ Krankenversicherung*:

Arbeitgeber zahlt Pauschalbeitrag (**13 %**, Privathaushalt **5%**)
nur, wenn bereits Versicherung in der gesetzlichen
Krankenversicherung besteht (auch familienversichert)

=> Zusätzliche Ansprüche entstehen aus diesen Beiträgen
nicht, da bereits voller Versicherungsschutz besteht

Privat versichert

Nicht Mitglied der gesetzlichen KV

Nicht familienversichert



Arbeitgeber hat keine

Pauschalbeiträge

zu leisten

Sozialversicherung

■ Rentenversicherung:

Arbeitgeber zahlt Pauschalbeitrag 15% (Privathaushalt 5 %)
(minimaler) Zuwachs an Entgeltpunkten und daraus in begrenztem
Umfang Wartezeitmonate (Aufstockungsoption => Folie 32)

■ Berufsmäßig Beschäftigte“*:

anteilige Arbeitsentgeltgrenze beachten!

(Formel: $450 \text{ €} \times \text{Arbeitstage} : 30$)

 übersteigt das Entgelt diesen Betrag, entsteht Versicherungspflicht
auch unter 15 Std. / Wo. zur Kranken - / Pflege- und Rentenver-
sicherung und zur Arbeitslosenversicherung

Sozialversicherung – Arbeitnehmer aus anderen EU - Ländern

■ Grundsatz:

Für alle Arbeitnehmer in Europa gilt der Grundsatz, dass immer nur das Sozialversicherungsrecht **e i n e s** Staates anzuwenden ist

- Bei gleichzeitigen Beschäftigungen in mehreren europ. Staaten:
Arbeitgeber in Deutschland muss zuvor klären, ob deutsches Recht Anwendung findet.

Ansprechpartner: <http://www.dvka.de>

- es wird unterschieden: besteht ein Wohnsitz in Deutschland/
besteht kein Wohnsitz in Deutschland *

Sozialversicherung – Arbeitnehmer aus anderen EU - Ländern

- Besondere Regelungen gelten auch bei Entsendung nach Deutschland:
- hat der Arbeitgeber seinen Sitz im europ. Ausland und erfolgt die Entsendung nach Deutschland zeitlich befristet => ausländische Sozialversicherung bleibt bestehen

- weitere Informationen dazu unter:
- http://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerblichen_bereich/14_besondere_personengruppen/node.html

Beispiel 8

vereinbart wurden <u>ab 01.05.2012</u>	6,15 Euro / Stunde
abzuleisten im Monat	65,00 Stunden
Gehalt / Monat	400,00 Euro
	= versicherungsfrei

Arbeitnehmer zahlt:

Anteil für Krankenversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Rentenversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Pflegeversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Arbeitslosenversicherung	0,00 Euro

Auszahlungsbetrag für den Arbeitnehmer **400,00 Euro**

Beispiel 9

vereinbart wurden ab <u>01.01.2013</u>	6,15 Euro / Stunde
abzuleisten im Monat	65,00 Stunden
Gehalt / Monat	400,00 Euro

= versicherungsfrei aber **RV-pflichtig und Verzicht auf Beitragsfreiheit** (Beitrag: 75,60€; AG-Anteil 60,00 €)

Arbeitnehmer zahlt:

Anteil für Krankenversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Rentenversicherung	15,60 Euro
Anteil für die Pflegeversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Arbeitslosenversicherung	0,00 Euro
Auszahlungsbetrag für den Arbeitnehmer	384,40 Euro
(günstigste Berechnung)	

Beispiel 10

vereinbart wurden ab <u>01.01.2013</u>	8,00 Euro / Stunde
abzuleisten im Monat	10,00 Stunden
Gehalt / Monat	80,00 Euro

= versicherungsfrei aber **RV-pflichtig und Verzicht auf Befreiungs-Antrag** (AG zahlt 12,-€)

Arbeitnehmer zahlt:

Anteil für Krankenversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Rentenversicherung	21,08 Euro
Anteil für die Pflegeversicherung	0,00 Euro
Anteil für die Arbeitslosenversicherung	0,00 Euro
Auszahlungsbetrag für den Arbeitnehmer	58,92 Euro

=> RV-Mindestbeitrag wird von 175,00€ berechnet (33,08€)

Mini – Jobs und Leistungen wegen Arbeitslosigkeit

- Generelle Anzeigepflicht aller geringfügigen Beschäftigungen
- Arbeitszeiten der Minijobs dürfen zusammengerechnet 15 Stunden wöchentlich **nicht** erreichen.

- Freibetrag 165,-- €/*; volle Anrechnung der übersteigenden Einkünfte auf Arbeitslosengeld I

(Nettoeinkommen nach Abzug gezahlter Steuern, Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie nachgewiesener Werbungskosten)

- Besonderheiten bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II beachten –
 - keine Begrenzung der Arbeitsstunden
 - Berechnung eines Freibetrages unter Einbeziehung aller Einkünfte

Mini-Job im Privathaushalt

Bis zum monatlichen Entgelt von 450 € muss Arbeitnehmer keine Steuern und außer RV-Beiträgen keine Sozialversicherung zahlen

Pauschalabgabe Arbeitgeber

- 5% Krankenversicherung
- 5% Rentenversicherung
- 1,6 % Unfallversicherung
- 0,84% Umlagen*³
- 2% Pauschalsteuer*
- ➔ 14,44%



Steuerminderung für Arbeitgeber

- bei Beschäftigung im haushaltsnahen Dienstleistungsbereich um 20%, max. 510 € pro Jahr (§35a (1) EStG)
- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Privathaushalt:
20% der Aufwendungen, max. 4000 € pro Jahr (§35a (2) EStG)
- Nachfrage haushaltsnaher Dienstleistungen, die durch ein Unternehmen erbracht oder einer Agentur vermittelt wurden: (§ 35a (3) EStG)
20% der Aufwendungen, max. 1200 € pro Jahr

Haushaltsscheck

Mini-Job im Privathaushalt

- Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung

www.unfallkassen.de

- Anmeldung und Beitragseinzug durch Minijob-Zentrale über das Haushaltsscheckverfahren (*einheitlicher Beitragssatz von 1,6%*)

- Haushaltsscheckverfahren*

www.haushaltsscheck.de



Wer zahlt was 2013 - Zusammenfassung

	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Mini-Jobs bis 450 €	3,9 % RV, wenn Versicherungspflicht in RV besteht Steuern nur bei Lohnsteuerkarte (sonst „brutto für netto“ auch bei Nebenerwerb, auch kein Zusatzbeitrag zur KV ab 01.07.05 von 0,9%, S. Notiz S. 11)	13% KV 15% RV 0,7% Umlage U1* 0,14% Umlage 2*2,+indiv. Unfallvers. 0,15 % Insolvenzgeldumlage *3 ggf. 2% Pauschalsteuer** / 30,99%
Haushaltsnahe Mini-Jobs bis 450 €	13,9 % RV, wenn Versicherungspflicht in RV besteht Steuern nur bei Lohnsteuerkarte (sonst „brutto für netto“ auch bei Nebenerwerb)	5% KV 5% RV / 14,44% 0,84% Umlage nach Aufwendungsausgleichgesetz 1,6% Unfallversicherung ggf. 2% Pauschalsteuer
Kurzfristige Beschäftigung	Keine Sozialversicherung Steuern nur bei Lohnsteuerkarte	Keine KV-/ RV-Beiträge; aber Umlagen, Pauschalsteuer + indiv. Unfallversicherung
Niedriglohnsektor (Gleitzone) 450,01 bis 850 €	je nach Einkommen stufenweise ansteigende Sozialversicherungsbeiträge von ca. 15% bis ca. 20%	Ca. 20% Sozialversicherungsbeitrag(voller Anteil); Lohnsteuer nach Lohnsteuerkarte



Zusammenfassung Arbeitgeberbeiträge 2013

	400-Euro-Minijobs (gewerblich)	Minijobs in Privathaushalten	kurzfristige Minijobs ¹⁾
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (KV)	13 %	5 %	keine
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (RV)	15 %	5 %	keine
Aufstockung der RV-Beiträge	Aufstockung durch den Arbeitnehmer bis zum vollen Beitragssatz auf 18,9 %	Aufstockung durch den Arbeitnehmer bis zum vollen Beitragssatz auf 18,9 %	nein
Einheitliche Pauschsteuer ²⁾	2 %	2 %	keine
Umlage 1 (U1) ³⁾ bei Krankheit	0,7 %	0,7 %	0,7 %
Umlage 2 (U2) Schwangerschaft/Mutterschaft	0,14 %	0,14 %	0,14 %
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger	1,6 %	individuelle Beiträge an den zuständigen Unfallversicherungsträger in Privathaushalten 1,6 %
Insolvenzgeldumlage ⁴⁾	0,15 %	keine	0,15% in Privathaushalten keine

Gleitzone - Arbeitsentgelte zwischen 450,01 und 850 €

Beiträge zur Kranken-, Pflege –, Renten- und Arbeitslosen-Versicherung

Arbeitgeber: voller Arbeitgeberanteil von ca. 20%

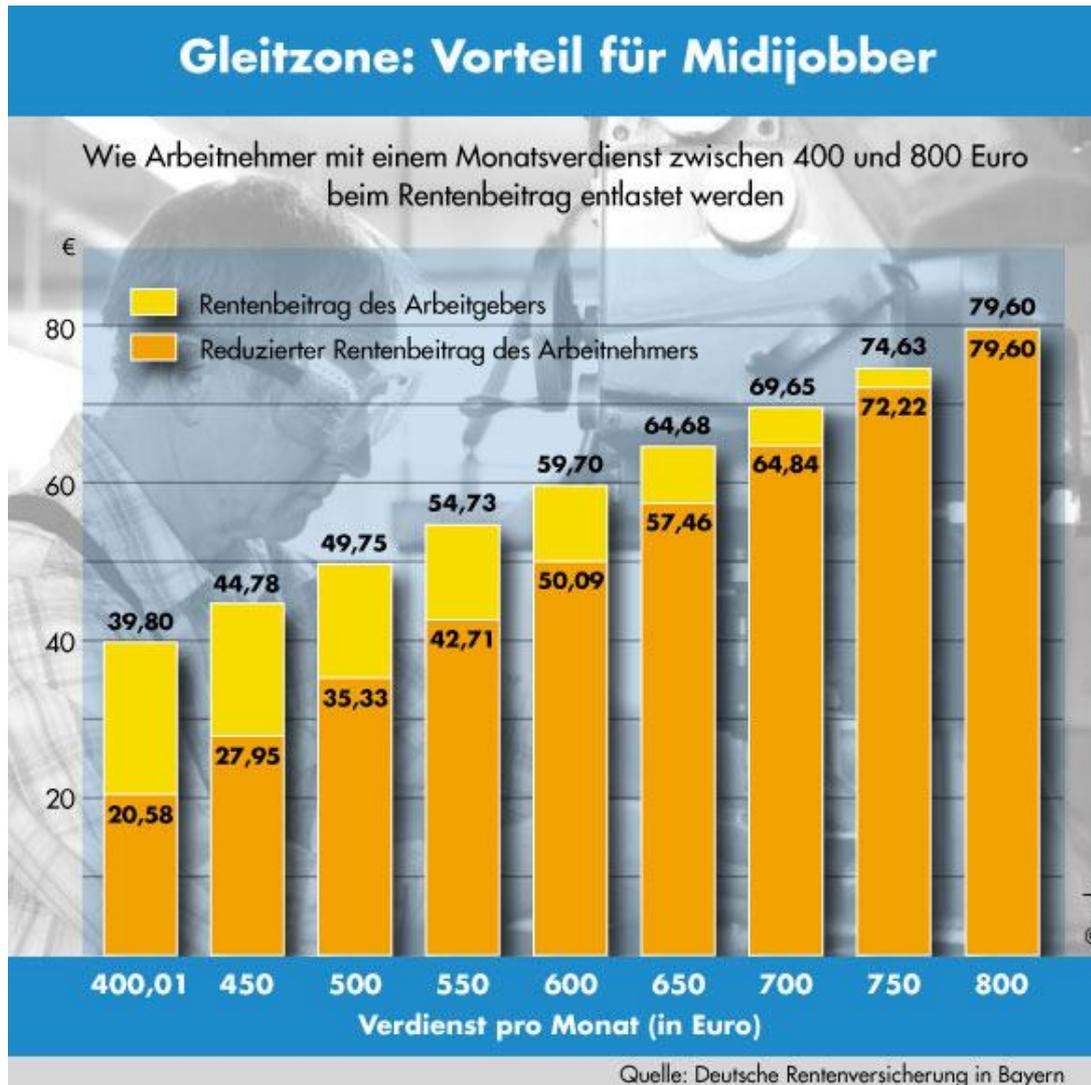
Arbeitnehmer: Beitrag steigt linear von ca. 15% bis zum vollen Anteil von ca. 20%

Bemessungsgrundlage geringer als tatsächliches Entgelt, nach einer speziellen Formel berechnet.

Auch hier gilt: Beitragszahlung nach tatsächlichem Entgelt erhöht Anspruch aus der Rentenversicherung

Anmeldung und Beitragszahlung über jeweilige Krankenversicherung

Gleitzone - Arbeitsentgelte zwischen 400,01 und 800 €



Nachteile der Mini – Jobs für Arbeitnehmer/Innen

- Sozialversicherung: sofern keine weitere Versicherungspflichtige Beschäftigung besteht:

- keine Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung
- Rentenanspruch nur wenn nicht verzichtet wird auf die Aufstockung auf 18,9 % (bis 31.12.2012 auf 19,6%)
- keine Leistungen der Pflegeversicherung

 keine Alternative für Arbeitnehmer, die auf umfassende Sozialversicherung angewiesen sind (z.B. Alleinerziehende)

- Keine Absicherung gegen Arbeitslosigkeit:

auch keine Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung

- Abgleiten in Niedrig – Lohnsektor*:

Abbau der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse

Nachteile der Mini – Jobs für Arbeitnehmer/Innen

- Absenkung des Lohnniveaus insgesamt
da keine Begrenzung der Stundenzahl/ Entgelte unterhalb des tariflichen Mindestlohns möglich =>
Es gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz => S. auch unter [Minijob-Zentrale - Arbeitsrecht](#)
- Abbau der versicherungspflichtigen Beschäftigungs-Angebote:
wenn Teilzeit, dann vorwiegend in Form von Mini-Jobs



Altersarmut von Frauen!

Vorteile der Mini – Jobs für Arbeitnehmer

- geringe Abgaben
- **ein** Weg aus der Arbeitslosigkeit
- psychologischer Aspekt/ Belastungsgrenzen ausloten
- berufliche Kenntnisse „up to date“ halten
- positive Ergänzung des Lebenslaufs durch weitere berufliche Tätigkeit, z.B. während der Familienphase
- Chance auf Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- bei eigenem Anteil an Rentenversicherungsbeiträge voller Rentenversicherungsschutz* (bemessen nach mindestens Verdienst von 175,- Euro) und Ansprüche auf Zuschüsse zur Riesterreente

Mini – Jobs aus Sicht der Arbeitgeber

- weniger Bürokratie eine zentrale Meldestelle (Knappschaft Bahn See) <http://www.minijob-zentrale.de>
- steuerrechtliche Förderung bei Mini- Jobs im Privathaushalt*
- Anerkennung von Beschäftigung im Haushalt durch Legalisierung
- Evtl. geringere Sozialversicherungsbeiträge und pauschalisierte Steuersätze (nur bei Privathaushalt und nicht gesetzlich pflicht- oder familienversicherten Beschäftigten)

Mini – Jobs aus Sicht der Arbeitgeber

- Erstattung der Lohnfortzahlung an Arbeitnehmer im Krankheitsfall*
 - durch Lohnausgleichskasse der Knappschaft Bahn-See für Betriebe mit nicht mehr als 30 Beschäftigte, finanziert aus der Umlage (U1) von 0,7% (ab 01.01.2012) – AAG – Aufwendungsausgleichsgesetz
- Erstattung der Lohnfortzahlung bei Schwangerschaft / Mutterschaft
 - durch Lohnausgleichskasse der Knappschaft Bahn-See seit dem 1. Januar 2006 für alle Arbeitgeber, unabhängig von der Beschäftigtenzahl (U2 ab 01.01.2011: 0,14%)
- Rentenversicherungsträger prüfen Rechtmäßigkeit der Beitragszahlung (gilt nicht für Mini-Jobs im Privathaushalt)

Mini – Jobs aus Sicht der Arbeitgeber

■ Beitragszahlung

- Fälligkeit der Beiträge: spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung ausgeübt wurde, (§ 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV;

■ Teilnahme am maschinellen Meldeverfahren

kostenlose Software für Arbeitgeber zum Download in den Varianten:

sv.net/classic und sv.net/online unter www.itsg.de

Deutsche Renten-Versicherung Knappschaft – Bahn-See



- An- und Abmeldungen
- Einzugsstelle der Pauschalabgabe
- Beitragsnachweise der Arbeitgeber
- Haushaltscheckverfahren für Privathaushalte
- Vergabe der Betriebsnummer für Privathaushalte

Knappschaft Bahn -See

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Tel.: 0355 2902-70799 (Mo – Fr. von 07:00 – 19:00 Uhr)

Fax: 0201 384-979797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Internet: www.minijob-zentrale.de